

BEKANNTMACHUNG

- a) Einleitung des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen – Ostkorso 7**
- b) Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Oeynhausen – Ostkorso 7**

a)

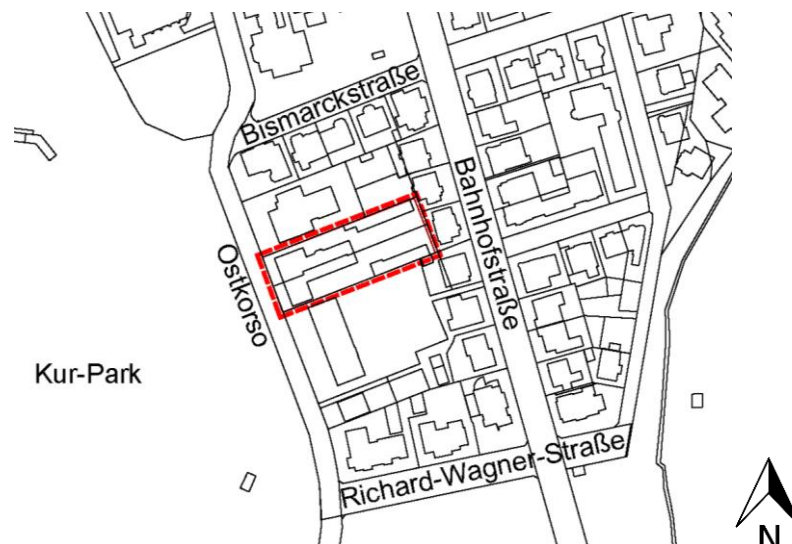
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – Ostkorso 7 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„Der Vorentwurf zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Bereich nördlich des Rathauses I im Stadtteil Bad Oeynhausen wird zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche zur perspektivischen Erweiterung sowie Konzentration bislang ausgelagerter Standorte in einem Rathaus.

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Darstellung eines „Sondergebiets“ mit der Zweckbestimmung „Kur“ in eine „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ für den Bereich der geplanten Erweiterung zu ändern.“

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist dem Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Flächennutzungsplanänderung - maßstabslos

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 19.02.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„Es wird beschlossen, zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Anhörung am

**Donnerstag, den 26. März 2020, Beginn 18:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planänderung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Stellungnahmen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Raum 60, Bereich Stadtentwicklung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr vorgebracht werden.

Die Planunterlagen können ab sofort im Bereich Stadtentwicklung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 19.02.2020 zum Vorentwurf sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 05.03.2020

Wilmsmeier
(Bürgermeister)